



PRIMARSCHULE STADEL

Reglement

Bezug Dispensationen / Jokertage

Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der obligatorischen Schulpflicht. Dispensationen sollen daher die Ausnahme sein. Dieses Reglement regelt für die Primarschule Stadel die Anwendung von §28 und §29 der Volksschulverordnung (VSV).

Definition Absenzen

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Alle Absenzen werden entweder als entschuldigte oder unentschuldigte Absenz erfasst.

Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

Unvorhersehbare Absenzen

Bleibt ein Schüler oder eine Schülerin wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrperson.

Klassenlehrperson und Schulleitung können für eine unvorhersehbare Absenz eine schriftliche Begründung verlangen.

Mehrtägige Absenzen und Absenzen vom Schwimm- und Sportunterricht sind immer unaufgefordert schriftlich zu begründen.

Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Absenz rechtzeitig anzumelden. Dispensationen werden durch §28 und §29 gemäss VSV Kanton Zürich geregelt.

Dispensationsgründe gemäss VSV §29, Abs.2

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler mit auszureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse (VSV §29, Abs 1).

Insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.

Jokertage

Rechtliche Grundlage für Jokertage, gemäss VSV § 30

- Die Gemeinden können bestimmen,
 - o dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
 - o bei besonderen Schulanlässen (wie Besuchs- oder Sporttagen oder anderen Anlässen) können keine Jokertage bezogen werden.
- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen beim Wechsel in die Sekundarschule oder bei einem Schul- oder Schulortwechsel.

Anzahl Jokertage pro Schuljahr

- Pro Schuljahr können jeweils 2 Jokertage bezogen werden.
- Alle Jokertage der Primarschulzeit können kumuliert werden. Maximal 16 Jokertage ab 1. Kindergarten bis 6. Klasse.

Informationspflicht der Eltern beim Bezug von Jokertagen

- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson/Kindergärtnerin mindestens eine Woche im Voraus mittels des Formulars „Bezug Jokertag(e)“ (Das Formular ist auf der Homepage der Primarschule Stadel für den Download, hinterlegt)
- Über bewilligte Jokertage müssen die Eltern selbstständig alle betroffenen Lehrpersonen, Therapeuten, Mittagstisch Mitarbeiter und BusfahrerInnen informieren. Nicht rechtzeitig abgesagte Dienstleistungen werden den Eltern verrechnet.

Kontrolle

Die Klassenlehrperson trägt den Jokertagbezug ins Absenzenheft/die Absenzenliste ein. Das Original Jokertag-Formual wird von der Schulverwaltung archiviert.

Kein Jokertagbezug an folgenden Anlässen

- Klassenlager, Projektwochen, Sporttage
- Am ersten Schultag nach den Sommerferien
- In der 6. Klasse: Letzter Schultag vor den Sommerferien
- In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung

Aufarbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Eltern sind dafür besorgt, dass der verpasste Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachgearbeitet wird.

Wohnortwechsel

Der Bezug von Jokertagen bezieht sich auf die Schuljahre und nicht auf den Schulort. Somit werden die Jokertag Guthaben der vorherigen Schulgemeinde bei einem Wohnortwechsel übernommen. Dies wird mittels einer Bemerkung auf dem Schülerüberweisungsformular erfolgen.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.